

**Diese Satzungsausfertigung beinhaltet die Änderungen § 15, Abs. 1, § 6 a, § 3, § 8, § 9, § 16, § 21**

## **SATZUNG über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen**

Die Gemeinde Breitbrunn erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 5. Dezember 1973 (GVBl S. 599) unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes vom 24. September 1970 (GVBl S. 417) folgende, vom Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 18.10.1979 Nr. 554-I/7 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung über die Nutzung der gemeindlichen/von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen.

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Gemeindliche Bestattungseinrichtungen**

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Breitbrunn folgende Bestattungseinrichtungen:

1. Drei Friedhöfe
2. Zwei Leichenhäuser

#### **§ 2 Bestattungsanspruch**

- (1) Auf dem Friedhof werden Verstorbene bestattet,
  - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten, oder
  - b) für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird, oder
  - c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

## **II. Grabstätten**

### **§ 3 Arten der Grabstätten**

Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgrabstätten (Reihengräber)
- b) Wahlgrabstätten (Familiengräber)
- c) Urnengräber

### **§ 4 Aufteilungspläne**

Die Anlegung der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan). In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

### **§ 5 Einzelgrabstätten (Reihengräber)**

- (1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
- (2) Einzelgrabstätten werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
- (3) In Einzelgrabstätten kann nur jeweils eine Leiche oder eine Urne beigesetzt werden.
- (4) In Einzelgrabstätten wird der Reihe nach beigesetzt. Die Umwandlung einer Einzelgrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist ausgeschlossen.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit kann die weitere Pflege des Grabes bis zur notwendigen Neubelegung gestattet werden.
- (6) Es werden eingerichtet:
  - a) Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zum 6. Lebensjahr
  - b) Einzelgrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr an.

### **§ 6 Wahlgrabstätten (Familiengräber)**

- (1) An einer Wahlgrabstätte kann ein Sondernutzungsrecht erworben werden, worüber eine Urkunde ausgestellt wird. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung eines solchen Rechtes besteht nicht. Die Verleihung eines Sondernutzungsrechtes erfolgt auf Antrag und ist bereits zu Lebenszeit möglich.
- (2) Das Sondernutzungsrecht wird auf die Dauer von 40 Jahren verliehen. Die Frist beginnt mit Aushändigung der Urkunde.

- (3) In den Fällen, in denen die Ruhezeit einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Dauer des Sondernutzungsrechtes hinausreicht, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Sondernutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit im Voraus zu entrichten.
- (4) Jede Wahlgrabstätte besteht aus 2 Grabstellen,  
bei Doppeltiefe aus 4 Grabstellen.

### **§ 6a Bodenaustausch**

Im Friedhof des Gemeindeteils Breitbrunn ist beim ersten Grabaushub ein Bodenaustausch durchzuführen. (Bei Familiengräbern wird der Bodenaustausch zweimal erforderlich).

### **§ 7 Rechte an Grabstätten**

- (1) An sämtlichen Grabstätten bestehen Rechte nur nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach dem Erlöschen des Sondernutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder Pfleger der Grabstätte rechtzeitig benachrichtigt.
- (3) Das Sondernutzungsrecht wird wiederholt gegen erneute Bezahlung der Grabgebühr verlängert, falls die Verlängerung beantragt wird und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Der Sondernutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.
- (5) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit verlängert worden ist.

### **§ 8 Aschenbeisetzung (Urnengrabstätten)**

- (1) Urnen können in Einzel- als auch in Wahlgrabstätten beigesetzt werden; die jeweiligen Satzungsbestimmungen gelten entsprechend.
- (2) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- (3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet sein.
- (4) Es dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden.
- (5) Die Beisetzung der Urnen erfolgt unterirdisch in Urnengräbern, Einzel- oder Wahlgrabstätten in einer Tiefe von mindestens 80 cm.
- (6) In Urnengräbern, Einzel- oder Wahlgrabstätten dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 7 Abs. 4) beigesetzt werden.
- (7) Nach Ablauf der Ruhezeit, bzw. nach dem Erlöschen des Sondernutzungsrechtes, kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder Erben oder Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.
- (8) Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, die Urne(n) zu entfernen und an geeigneter, von ihr bestimmter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Nachweise über den Verbleib dieser Urne(n) werden nicht geführt.

## **§ 9 Größe der Grabstätten**

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

- a) Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zu 6 Jahren

Länge: 120 cm  
Breite: 60 cm

- b) Einzelgrabstätten für Verstorbene über 6 Jahren

Länge: 200 cm  
Breite: 100 cm

- c) Wahlgrabstätten

Länge: 200 cm  
Breite: 180 cm

- d) Urnengrabstätten als Einzelgrabstätten

Länge: 120 cm  
Breite: 60 cm

- e) Urnengrabstätte

Länge: 80 cm  
Breite: 60 cm

- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt 30 cm.
- (3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt:
  - a) bei Verstorbenen bis zu 6 Jahren wenigstens 0,60 m
  - b) bei Verstorbenen ab 6 Jahren wenigstens 1,20 m, bei Doppeltiefe wenigstens 1,70 m.  
Sollen mehrere Säрге übereinander bestattet werden, muss die Grabstätte entsprechend tiefer angelegt werden.
- (4) Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,50 m.

## **§ 10 Umschreibung des Sondernutzungsrechtes**

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann der Ehegatte oder ein Abkömmling die Umschreibung eines Sondernutzungsrechtes beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder des Abkömmlings schriftlich auf das Sondernutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines Sondernutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten noch, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, so erfolgt die Umschreibung auf die in § 7 Abs. 4 bezeichneten Personen, in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Reihenfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Nutzungsberechtigte eine Urkunde.

## **§ 11 Verzicht auf das Sondernutzungsrecht**

Auf das Sondernutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 12 Beschränkung der Rechte an Grabstätten**

- (1) Das Sondernutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhezeit des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechtes wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer des restlichen Nutzungsrechtes zugewiesen.

### **III Gestaltung der Grabstätten**

#### **§ 13**

#### **Pflege und Instandhaltung der Gräber**

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 15 cm sein.
- (2) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (3) Wird eine Grabstätte trotz befristeter Aufforderung der Gemeinde nicht entsprechend des Abs. 1 und 2 hergerichtet oder instand gehalten, kann sie auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhezeit eingeebnet und anderweitig vergeben werden.
- (4) Wahlgrabstätten können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen des Friedhofs und nur mit Erlaubnis der Gemeinde als Gräfte ausgemauert werden. Die in den Gräften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein.

#### **§ 14**

#### **Gärtnerische Gestaltung der Grabstätte**

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Grabstätten und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Grabstätten werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können von der Gemeinde Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Bäume, Zwergsträucher, strauch- und baumartige Pflanzen) auf oder neben den Grabstätten bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

#### **§ 15**

#### **Errichtung von Grabmälern**

- (1) Im Friedhof des Gemeindeteils Breitbrunn der Gemeinde Breitbrunn ist die Errichtung von Einfriedungen, Einfassungen und sonstiger baulicher Anlagen nicht zulässig. Die Errichtung von Grabdenkmälern und in den Friedhöfen der Gemeindeteile Lußberg und Kottendorf die Errichtung von Einfriedungen, Einfassungen und sonstiger baulichen Anlagen oder deren Änderung, bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabdenkmäler u. ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.

- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
- a) Der Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angaben des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
  - b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1:25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals,
  - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.  
Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

## § 16

### Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:

|    |                   |      |        |        |        |
|----|-------------------|------|--------|--------|--------|
| a) | bei Kindergräbern | Höhe | 0,80 m | Breite | 0,60 m |
| b) | bei Reihengräbern | Höhe | 1,20 m | Breite | 1,00 m |
|    | bei               | Höhe | 1,20 m | Breite | 1,60 m |
|    | Wahlgräbern       | Höhe | 0,80 m | Breite | 0,60 m |
|    | bei               |      |        |        |        |
|    | Urnengräber       |      |        |        |        |

## § 17

### Grabmalgestaltung

- (1) Jedes Grabmal muss zu dem betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen.
- (2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Toten gedenken zu stören. Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs voll entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.

## **§ 18**

### **Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern**

- (1) Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen, oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, falls dieser sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (3) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes, sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- (5) Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde.

## **IV. Bestattungsvorschriften**

### **§ 19**

#### **Allgemeines**

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Urnen. Die Bestattung ist beendet, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (2) Das Grab muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattung und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 BestV.

### **§ 20**

#### **Bestattung**

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Der Sarg wird eine Viertelstunde vor der Bestattung geschlossen.



- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

## **§ 21 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene über 6 Jahren 20 Jahre, für Verstorbene bis zu 6 Jahren und für Aschenreste 15 Jahre.

## **§ 22 Leichenausgrabung und Umbettung**

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde durchgeführt werden. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Jede Leichenausgrabung und jede Umbettung ist dem Staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur ausgegraben und umgebettet werden, wenn das Staatl. Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- (5) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung oder Umbettung und lässt diese durchführen.
- (6) Die Kosten der Ausgrabung bzw. Umbettung und den Ersatz des Schadens, der ggfs. an den benachbarten Grabstätten entsteht, trägt der Antragsteller.
- (7) Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.
- (8) Die Bestimmungen des § 9 der 2. Bestattungsordnung vom 21.07.1975 (GVBl S. 219) bleiben unberührt.

## **V. Friedhofs- und Bestattungspersonal**

### **§ 23 Leichenträger**

Der Transport der Leichen und die Mithilfe bei der Aufbahrung sowie die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten werden von den Angehörigen ausgeführt. Hat der Verstorbene keine Angehörigen in der Gemeinde, so werden diese Aufgaben von der Gemeinde oder von einem beauftragten Beerdigungsinstitut durchgeführt.

## **§ 24 Friedhofswärter**

Der Grabaushub und die Einfüllung des Grabes obliegen dem Totengräber, soweit nicht ein Beerdigungsinstitut beauftragt wurde. Die Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Bürgermeister oder einem von der Gemeinde beauftragten Bediensteten.

## **§ 25 Leichentransportmittel**

Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernehmen die Angehörigen mit dem gemeindlichen Leichentransportmittel. Ein anerkanntes Leichentransportunternehmen bzw. Beerdigungsinstitut kann von den Angehörigen damit beauftragt werden.

## **§ 26 Benutzung des Leichenhauses**

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden, und zur Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher haben zum Aufbahrungsraum keinen Zutritt. Angehörige können den Aufbahrungsraum betreten.
- (3) In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen, oder wenn es der Amtsarzt oder der Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.
- (4) Die Aufbahrung von Leichen von solchen Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen durch andere Personen als Verwandte bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

## **§ 27 Benutzungszwang**

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 12 Stunden in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 bis 6.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar bevorsteht.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. ä.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 12 Stunden überführt wird.

## **VII. Ordnungsvorschriften**

### **§ 28 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gemachten Zeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.
- (3) Bei dringendem Bedarf kann der Bürgermeister Ausnahmen von den Öffnungszeiten zulassen.

### **§ 29 Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

### **§ 30 Arbeiten im Friedhof**

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird,
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige

Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.

- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

### **§ 31 Verbote**

Es ist verboten:

- (1) Tiere, insbesondere Hunde, in den Friedhof mitzunehmen.
- (2) Im Friedhof
  - a) zu rauchen und zu lärmern,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten ausgeführt werden,
  - c) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, anzubieten
  - d) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
  - e) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
  - f) Wege, Plätze und Grabstätten zu verunreinigen,
  - g) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
  - h) Grabstätten, Grabeinfassungen zu betreten,
  - i) unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Grabstätten aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterlassen,
  - j) fremde Grabstätten ohne Erlaubnis der Gemeinde oder ohne Zustimmung des Nutzungsberechtigten zu fotografieren.

### **§ 32 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) gegen die in § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 1, § 18 Abs. 5, § 22 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 enthaltene Genehmigungspflicht verstößt,

- (2) den Pflege- und Instandhaltungsvorschriften der §§ 13,14 und 18 zuwiderhandelt,
- (3) bei Arbeiten im Friedhof gegen § 30 Abs. 3 bis 7 verstößt,
- (4) hinsichtlich der Gestaltung der Grabmäler und Einfassungen dem § 15 Abs. 5 oder § 16 zuwiderhandelt,
- (5) der Vorschrift über den Benutzungszwang (§ 27) zuwiderhandelt,
- (6) gegen die Ordnungsvorschriften der §§ 28, 29 und 31 verstößt.

### **§ 31 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofsordnung der ehemaligen Gemeinde Lußberg vom 21.12.1967 und die Leichenhausordnungen der Gemeinde Breitbrunn vom 28.6.1968 und der ehemaligen Gemeinde Lußberg vom 1.4.1970 außer Kraft.

Breitbrunn, 26.10.1979

Brünner, 1. Bgm.

Eingearbeitet:

- 1. Änderung vom 12.1.1982, in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung
- 2. Änderung vom 25.01.1983, in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.1983
- 3. Änderung vom 07.04.2016, In Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung